

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags

A. Allgemeines

Das ländergemeinsame System zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen wird infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (Az.: 1 BvL 8/10) zum 1. Januar 2018 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1. bis 12. Juni 2017 (GVBl. S. 240), dem der Landtag mit dem Thüringer Gesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 23. November 2017 (GVBl. S. 239) zugestimmt hat und der nach seiner Ratifizierung gemäß der Bekanntmachung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 31) in Thüringen am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, haben die Länder gemeinsam die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Damit sind nunmehr die Rechtsgrundlagen für das ländergemeinsame System zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Hochschulen auf gesetzlicher Basis geschaffen worden.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag enthält in dessen Artikel 4 eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu

1. den formalen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags,
2. den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags,
3. zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, dabei zu den Verfahren nach den Nummern 1 und 2 insbesondere
 - a) das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
 - b) die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für die Gutachten zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie den Prüfbericht zu den formalen Kriterien,
 - c) die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens zuständigen Gremiums,
 - d) die fachlichen Anforderungen an die Gutachter,
 - e) den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen sowie
 - f) das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden.

Demgemäß enthält die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) am 7. Dezember 2017 beschlossene Musterrechtsverordnung die ländergemeinsamen Anforderungen an die unabdingbaren strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die zur Sicherung der sich aus Artikel 1 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ergebenden Verpflichtung der Länder, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, erforderlich sind (vergleiche § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes). Den Regelungen der Musterrechtsverordnung liegen insbesondere:

1. die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Bachelor- und Master-system zugrunde, hier insbesondere
 - a) „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 (Ländergemeinsame Strukturvorgaben),
 - b) „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 16. Februar 2017,
 - c) „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 als Vereinbarung der Kultusministerkonferenz mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz,
 - d) „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ vom 2. Juni 2005 (Quedlinburger Beschluss),
 - e) „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 und
 - f) „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 16. März 2017jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
2. zur Qualitätssicherung durch Akkreditierung:
 - a) das bisherige Regelwerk des Akkreditierungsrats und
 - b) das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712 -713-) (so genannte Lissabon-Konvention),
3. die einschlägigen Vereinbarungen der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums, hier insbesondere
 - a) „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“ (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area -ESG-), Mai 2015 (Yerewan),
 - b) so genannter „Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes“ (European Approach for Quality Assurance of Joint Programms), Mai 2015 (Yerewan),
 - c) „Leitfaden zur Umsetzung des European Credit Transfer Systems“ (ECTS Users' Guide - ECTS-Leitfaden) der Europäischen Kommission, angenommen im Mai 2015 (Yerewan),
 - d) „Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum“ (The framework of qualifications for the European Higher Education Area), Mai 2005 (Bergen), sowie
4. das zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zuletzt 2015 abgestimmte Diploma Supplement.

Dabei wurde das bisherige Akkreditierungssystem auf Basis der gewonnenen Erfahrungen modifiziert, insbesondere mit dem Ziel einer Flexibilisierung und Optimierung sowie einer Förderung der Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen.

Die Kultusministerkonferenz hat sich bei der Erarbeitung der Musterrechtsverordnung von

dem im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verankerten Grundsatz leiten lassen, dass die Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre vorrangig Aufgabe der Hochschulen sind. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass die Hochschulen selbstverantwortlich und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung ihrer Studiengänge in den Mittelpunkt stellen. Dabei gilt der auch bisher nachdrücklich vertretene Grundsatz fort, dass vorhandene Gestaltungsspielräume, die in der Musterrechtsverordnung durch eine Vielzahl von Kann- oder Sollbestimmungen und einschränkende Formulierungen zum Ausdruck kommen, flexibel und produktiv auszuschöpfen sind. Die Wahrnehmung dieser Spielräume erfordert eine nachvollziehbare Begründung durch die Hochschulen, die im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge oder in den entsprechenden Prozessen der internen Qualitätssicherung darzulegen und nachzuprüfen ist.

In Thüringen ist die Akkreditierung als Maßnahme der Qualitätssicherung in Studium und Lehre in § 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) verankert. Die Musterrechtsverordnung wird auf Grundlage der Ermächtigung in § 2 des Thüringer Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag durch diese Verordnung in Landesrecht umgesetzt. Dabei werden – neben redaktionellen Anpassungen – Änderungen im Vergleich zur Musterrechtsverordnung nur dort vorgenommen, wenn diese einer landesspezifischen Anpassung bedarf (beispielsweise § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, die §§ 5 und 8 Abs. und 6).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Ersten Abschnitt – Allgemeines

Zu § 1 – Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Regelungsgegenstand der Rechtsverordnung, die sich nach Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auf die formalen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, die fachlich inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und das Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bezieht.

Zu § 2 – Formen der Akkreditierung

§ 2 nennt die möglichen Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, für die die nachfolgenden Regelungen dieser Rechtsverordnung gelten.

Zum Zweiten und Dritten Abschnitt – Formale und fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

Die im Zweiten und Dritten Abschnitt festgelegten Kriterien finden in die Studienganggestaltung an den Hochschulen in Thüringen über § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie die §§ 46 bis 60 und 67 bis 70 ThürHG Eingang.

Zum Zweiten Abschnitt – Formale Kriterien für Studiengänge

Der Zweite Abschnitt greift vor allem die ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf, mit denen sich die Länder auf die Kernelemente des gestuften Graduierungssystems als Grundlage für Mobilität während des Studiums und gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb Deutschlands und des Europäischen Hochschulraums verständigt haben.

Zu § 3 – Studienstruktur und Studiendauer

Absatz 1 schreibt das Prinzip fest, dass in einem gestuften Graduierungssystem der Bachelorabschluss den Regelabschluss darstellt. Er muss sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auszeichnen, das die Aufnahme beruflicher Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet ermöglicht. Dies schließt nicht aus, dass für bestimmte Tätigkeiten die berufsrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erst mit der Masterebene erreicht werden. Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.

Absatz 2 stellt den Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Bachelor- und Masterstudiengängen für die Hochschulen dar; er reglementiert nicht das individuelle Studienverhalten. Die Variabilität von 3-, 3,5- oder 4-jährigen Bachelorstudiengängen und 1-, 1,5- oder 2-jährigen Masterstudiengängen im Vollzeitstudium ermöglicht eine den Anforderungen des jeweiligen Fachs und der Fachkultur entsprechende Studiengestaltung. Ausgeschlossen sind Studiengänge der Bachelorebene mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren in Vollzeit. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Erreichen der Masterebene in konsekutiven Studiengängen beträgt zehn Semester. Ausnahmen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind im begründeten Einzelfall aufgrund einer Vereinbarung zwischen Hochschule und Ministerium, regelmäßig im Rahmen der Vereinbarung zur Einrichtung des Studiengangs nach § 48 Abs. 2 ThürHG, möglich. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts können in diesen Fächern auch konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden. Ferner kann landesrechtlich auch vorgesehen werden, die Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung nach § 52 Abs. 2 Satz 2 ThürHG anzupassen.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 3 für das „Theologische Vollstudium“ ist mit Bezug auf Artikel 17 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007 formuliert. Die Stufung in Bachelor und Master ist demnach nicht zwingend. Die volltheologischen Studiengänge mit zehensemestriger Regelstudienzeit unterfallen jedoch im Übrigen mit Ausnahme des Abschlusses (siehe hierzu § 6 Abs. 2 Satz 6 und Begründung) vollständig den formalen und inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung.

Zu § 4 – Studiengangprofile

Absatz 1 trifft Regelungen zum Profil von Masterstudiengängen. Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorien-

tiert“ zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und universitären Studiengängen dient die Differenzierung der Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen.

An Kunst- und Musikhochschulen können Masterstudiengänge ein besonderes künstlerisches Profil aufweisen.

Masterstudiengänge, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, müssen ein besonderes lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung, insbesondere Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik, sowie eventuelle landesspezifische inhaltliche und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung zu überprüfen.

Bei den Masterstudiengängen wird nach Absatz 2 unabhängig vom Hochschultyp unterschieden zwischen konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen, die in § 11 Abs. 3 näher definiert werden. Die Anforderungen für weiterbildende Masterstudiengänge ergeben sich aus § 57 ThürHG.

Weiterbildende Masterstudiengänge führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für sie gelten daher die gleichen Anforderungen, insbesondere an die Regelstudienzeit und das Erfordernis der Abschlussarbeit.

Absatz 3 stellt klar, dass das Erfordernis einer Abschlussarbeit ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge ist. In künstlerischen Studiengängen kann der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ verstanden werden. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden bearbeiten zu können. Zum Umfang der Abschlussarbeiten siehe § 8 Abs. 3.

Zu § 5 – Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Damit wird dem Charakter des Masterabschlusses als weiterem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Rechnung getragen (siehe § 3 Abs. 1). Nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 ThürHG können weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen vorgesehen werden, insbesondere der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung nach den §§ 68 und 69 ThürHG. Für den Übergang zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduierungssysteme gelten die allgemeinen Anrechnungsbestimmungen. Eine Ausnahme vom Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist nach § 70 Abs. 3 ThürHG bei weiterbildenden Masterstudiengängen möglich, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung er-

setzt wird. Absatz 1 Satz 3 bestimmt mit Blick auf das in § 4 Abs. 2 festgelegte Profil von weiterbildenden Masterstudiengängen, dass der Zugang eine qualifizierte, das heißt für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erfordert. Da die Berufstätigkeit auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufsetzt, kann diese in der Regel weder durch Pflichtpraktika aus der Bachelorphase noch durch Berufstätigkeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums ersetzt werden. Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG steht der Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Die an Berufsakademien verliehene Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ist kein Hochschulgrad, sondern eine staatliche Abschlussbezeichnung. Gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15. Oktober 2004 sind Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen, zu akkreditieren. Die Akkreditierung entsprechend den Regelungen der Musterrechtsverordnung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags bildet die Grundlage.

Zu § 6 – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang nur ein Grad verliehen werden kann. Ausnahmen sind lediglich im Rahmen von internationalen Kooperationen möglich, die zu einem Doppel- oder Mehrfachabschluss der beteiligten Hochschulen führen. Damit wird ausgeschlossen, dass Grade des alten und des neuen Graduiierungssystems gleichzeitig verliehen werden können. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit von der Dauer der Regelstudienzeit oder dem Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben wurde, findet nicht statt.

Absatz 2 legt abschließend die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge fest. Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Baccalaurea und Magister oder Magistra verwendet werden. Für Studiengänge, die nicht eindeutig einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Dies gilt für interdisziplinäre und Kombinationsstudiengänge, aber insbesondere auch für polyvalente Studiengänge im Bereich des Lehramts, für die Abschlussbezeichnungen nach den Nummern 1 bis 7 vergeben werden können. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind weiterhin abweichende Bezeichnungen möglich. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischt-sprachige Abschlussbezeichnungen sind ebenso ausgeschlossen wie Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“.

Eine Ausnahme von den Vorgaben zu den Abschlussbezeichnungen besteht für volltheologische nicht gestufte Studiengänge, für die nach Nummer 3 der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Abschlussgrad „Magister Theologiae“ verwendet werden soll. Damit wird in latinisierter Form auf den akademischen Grad des „Master“ Bezug genommen und insofern der Bezug zu dem umfassenden Bologna-Rahmen hergestellt. Den Theologischen Fakultäten ist anheimge-

stellt, diesen akademischen Grad auch in weiblicher Form zu verleihen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 regelt die Bezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Mastergrade für Studiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziffer B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“) soll im Interesse der Transparenz und zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen solchen Studiengängen vorbehalten werden, die – in der Regel bundesweit – Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Äquivalenzbescheinigungen auszustellen, und dient damit der Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Qualifikationsniveaus des Bachelor- und Masterabschlusses im Vergleich zum Diplomabschluss im einstufigen System. Äquivalenzbescheinigungen sind an einigen Hochschulen bereits Praxis.

Absatz 4 regelt, dass das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll. Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Zu § 7 – Modularisierung

Absatz 1 definiert die Anforderungen an die Modularisierung, die im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen sind. In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung). Ein Modul soll Inhalte eines einzelnen Semesters umfassen, kann sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Satz 3 trägt den Besonderheiten künstlerischer Studiengänge Rechnung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Anforderungen an die Beschreibung von Modulen. Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit und den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Absatz 2 enthält dabei keine starren Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des Lehrangebots verhindern würden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen gehen die unter den Nummern 1 bis 9 empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen davon aus, dass Angaben zu folgenden Aspekten vorgesehen werden:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, insbesondere
 - a) fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte,
 - b) fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen,
 - c) Lern- und Qualifikationsziele, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten,
2. Lehrformen in Form einer Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium),
3. Voraussetzungen für die Teilnahme (in Verbindung mit Absatz 3) durch Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (unter anderem Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme),
4. Verwendbarkeit des Moduls (in Verbindung mit Absatz 3) durch Beschreibung, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs steht und inwieweit es geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten:
 - a) Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, insbesondere durch Prüfungen einschließlich der Prüfungsart (beispielsweise mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit) sowie Umfang und Dauer der Prüfung, Teilnahmenachweise,
 - b) Regelung der Möglichkeiten der Kompensation in der Prüfungsordnung,
6. ECTS-Leistungspunkte und Noten:
 - a) getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten,
 - b) zusätzliche Ausweisung einer relativen Note neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5; es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS-Leitfadens in der jeweils geltenden Fassung zu bilden,
7. Häufigkeit des Angebots von Modulen durch Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird,
8. Arbeitsaufwand durch Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte für jedes Modul,
9. Dauer der Module durch Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.

Zu § 8 – Leistungspunktesystem

Absatz 1 hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand. Sie sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes im Präsenz- und Selbst-

studium, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde, das im Zuge des Bologna-Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet und damit die gegenseitige Anerkennung erleichtert. Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Leistungspunkte vergeben, das entspricht 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester. Dabei wird für einen ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.

ECTS-Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind, wobei nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt wird.

Absatz 2 legt fest, dass für das Erreichen des Bachelorabschlusses mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erforderlich sind, für das Erreichen der Masterebene insgesamt – das heißt unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen von diesen Planungsvorgaben an die Hochschulen sind nicht vorgesehen. Die nach § 3 zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich ausschließlich auf die zeitlichen Vorgaben und eröffnen keine Abweichung von den ECTS-Leistungspunkt-Vorgaben.

Nach Satz 4 kann zwar bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 ECTS-Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf einzelne Studierende und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.

Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren nach § 3 Abs. 2 kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht werden. Die Möglichkeit von Großmodulen im künstlerischen Kernfach im Bachelorstudium trägt den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung Rechnung, die aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes einer kleinteiligen Modularisierung entgegensteht.

Absatz 3 regelt den Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten. Um einen am Ausbildungsziel und -niveau orientierten und in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des jeweiligen Studiengangs stehenden Bearbeitungsumfang zu gewährleisten, darf dieser für die Bachelorarbeit 6 ECTS-Leistungspunkte nicht unter- und 12 ECTS-Leistungspunkte

nicht überschreiten. Für die Masterarbeit gelten eine Untergrenze von 15 ECTS-Leistungspunkten und eine Obergrenze von 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die Bandbreiten ermöglichen eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten. Grundsätzlich gelten die Vorgaben auch für die Kunst- und Musikhochschulen. In begründeten Ausnahmefällen kann in Studiengängen der Freien Kunst der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte beitragen.

Absatz 4 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben zum Leistungspunktvolumen je Fachsemester bei bestimmten Studienformen, beispielsweise Intensivstudiengängen, grundsätzlich möglich sind. Als Obergrenze gelten dabei 75 ECTS-Leistungspunkte auf der Grundlage von 30 Stunden je ECTS-Leistungspunkt. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen. Mit studienorganisatorischen Maßnahmen sollen die Hochschulen in solchen Studiengängen dazu beitragen, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Zu § 9 – Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 9 legt die besonderen formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen nach § 19 fest. Absatz 1 Satz 1 normiert unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Transparenz das Erfordernis eines schriftlichen Kooperationsvertrags zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation. Darüber hinaus ist aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht, dass die Hochschulen als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade verantwortlich sind, für die Qualitätssicherung der Studienprogramme sowie der Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Anrechenbar sind nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, das heißt durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.

Absatz 2 macht deutlich, dass studiengangbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nur unter der Voraussetzung als qualitativ gleichwertig angesehen werden können, dass hierdurch nachprüfbarer wissenschaftlicher und bildungspolitischer Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule generiert werden. Dieser Mehrwert ist nachvollziehbar darzulegen.

Zu § 10 – Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Die Regelung dient der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 in Yerevan verabschiedeten Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes. Dieser soll bei von Hochschulen in unterschiedlichen Staaten insbesondere im Europäischen Hochschulraum gemeinsam entwickelten und verantworteten Studienprogrammen die externe Qualitätssicherung von Studiengängen auf der Basis einheitlicher, an den ebenfalls dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegenden „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ - ESG - orientierten Verfahrensregeln und Kriterien ermöglichen. Entsprechende Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien und zu den Verfahrensregelungen finden sich im Dritten und Vierten Abschnitt dieser Rechtsverordnung in den §§ 16 und 32. Die im Zweiten bis Vierten Abschnitt dieser Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen finden auf Joint-Degree-Programme nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Regelungen zu Joint-Degree-Programmen setzen den rechtlichen Rahmen für auf abweichenden Kriterien und Verfahrensregeln beruhende Akkreditierungsentscheidungen. Sie eröffnen damit, jenseits des in Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags enthaltenen Rechts der Stiftung Akkreditierungsrat zur Festlegung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen durch ausländische Einrichtungen, die Möglichkeit, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen, die von den in dieser Rechtsverordnung definierten Kriterien und Verfahrensregeln abweichen. Artikel 5 Abs. 3 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags gibt der Stiftung Akkreditierungsrat lediglich das Mandat, auf Basis der im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in den aufgrund von Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erlassenen Verordnungen festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln die Voraussetzungen für die Durchführung entsprechender Anerkennungsverfahren zu regeln, ohne eine Abweichung von diesen Vorgaben zu ermöglichen. Eine Ermächtigung der Stiftung, in solchen Verfahren eigenständig Kriterien und Verfahrensregeln zu definieren, die von diesen Vorgaben abweichen, ist mit Blick auf die in Artikel 1 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 4 Abs. 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags festgelegten Ziele, aber auch mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze – insbesondere Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie – damit nicht verbunden.

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich. Dieser wird angesichts mit der Anwendung des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes verbundener abweichender Kriterien – insbesondere sind für einen Masterabschluss einschließlich des Erstabschlusses strukturell nicht zwingend 300 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen – und noch zu klärender Abgrenzungsfragen zum Anwendungsbereich im Übrigen zunächst auf Studiengänge beschränkt, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen. Danach ist ein Joint-Degree-Programm ein Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen angeboten wird und zu einem gemeinsam von diesen Hochschulen verliehenen Abschlussgrad führt.

Die teilnehmenden Hochschulen müssen seitens der zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sein. Ihre jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen ihnen die Teilnahme an Joint-Degree-Programmen und die Verleihung eines ge-

meinsamen Abschlusses erlauben (vergleiche B 1.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Die Nummern 1 bis 5 legen die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs konstitutiven Anforderungen an die Ausgestaltung des Studienprogramms und die Zusammenarbeit fest.

Nummer 1 bestimmt, dass der Studiengang auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren muss. Dies schließt eine Anwendung auf Modelle aus, bei denen Hochschulen lediglich bei der Anrechnung von Kompetenzen kooperieren, nicht jedoch ein gemeinsames Curriculum vorhalten (vergleiche Einleitung zum Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 2 legt fest, dass jeder Studierende einen Studienanteil vom mindestens 25 Prozent gemessen in ECTS-Leistungspunkten an mindestens einer der ausländischen Partnerhochschulen erbringen muss. Damit ist eine Anwendung der Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme bei Kooperationen mit optionalem Auslandsstudium oder bei Kooperationen, in denen nur ausländische Studierende mobil sein müssen, ausgeschlossen.

Nummer 3 postuliert das Erfordernis einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten. Der von den teilnehmenden Hochschulen im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Zusammenarbeit geschlossene Kooperationsvertrag muss insbesondere Regelungen enthalten zu:

1. Benennung des im Studiengang verliehenen Abschlusses,
2. Koordinierung und Zuständigkeiten der Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation,
3. Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende,
4. Mobilität von Studierenden und Lehrkräften;
5. Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden, Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung der Abschlüsse und Einbindung aller kooperierender Einrichtungen in die Konzeption und Durchführung des Studiengangs

(vergleiche B 1.3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 4 stellt im Interesse der Studierenden sicher, dass das Studienprogramm über ein aufeinander abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen verfügt (vergleiche B 1.3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 5 legt fest, dass die teilnehmenden Hochschulen über ein gemeinsames Qualitätsmanagement verfügen müssen. Dazu gehört, dass die teilnehmenden Hochschulen gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse anwenden. Diese umfassen insbesondere die Strategie für die Qualitätssicherung, Standards zur Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen, die Beachtung der Grundsätze studienzentrierten Lernens, Lehrens und Prüfens, transparente Regelungen zu Zulassung und Studienverlauf, Anerkennung und Abschluss, die Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden, die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung der Lernumgebung, ein fundiertes Informationsmanagement und eine fortlau-

fende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge (vergleiche B 9 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes in Verbindung mit ESG 1.1 und Teil 1 ESG).

Absatz 2 legt die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen Kriterien fest.

Satz 1 schreibt mit Blick auf die Beteiligung ausländischer Hochschulen und die im Europäischen Hochschulraum getroffenen politischen Absprachen als Prüfkriterium ausdrücklich die Anwendung der für Hochschulen mit Sitz in Deutschland bereits qua Bundes- oder Landesrecht geltenden Anerkennungsgrundsätze des Lissabon-Übereinkommens fest (vergleiche B 4.2 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Diese umfassen:

1. einen Anspruch auf Anerkennung von als Qualifikation für ein Hochschulstudium/im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen für den Fall, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies ist insbesondere am zu erreichenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs zu messen,
2. eine Beweislastumkehr zugunsten der Antragsteller,
3. eine Pflicht der Hochschule zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen,
4. den Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Satz 2 stellt klar, dass die in den §§ 7 und 8 Abs. 1 festgelegten Grundsätze zu Modularisierung und Leistungspunktesystem auch hier gelten und dass die Verteilung der Leistungspunkte eindeutig geregelt sein muss (vergleiche B 3.2 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Satz 3 legt entsprechend der politischen Vereinbarungen im Europäischen Hochschulraum fest, dass ein Bachelorstudiengang mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte, ein Masterstudiengang mindestens 60 Leistungspunkte umfassen muss (vergleiche B 3.3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Satz 4 stellt, insbesondere im Interesse international mobiler Studierender klar, dass die relevanten Informationen über das Programm, wie Zulassungsanforderungen und -verfahren, Kurskatalog, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren, veröffentlicht und den Studierenden jederzeit zugänglich sein müssen. (vergleiche B 8 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich der in § 10 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des sogenannten European Approach auf Joint-Degree-Programme, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Zum Dritten Abschnitt – Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

Der Abschnitt dient der Konkretisierung der in Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Zu § 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist.

Absatz 1 nimmt Bezug auf Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung wird dieses entsprechend der Definition des Wissenschaftsrats in den Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2015 explizit erwähnt. Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren.

Die in Absatz 2 beschriebenen Aspekte der fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen basieren auf den Deskriptoren und Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung, der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16. Februar 2017 beschlossen wurde. Dieser setzt den Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum national um und umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

Absatz 3 legt, basierend auf in der bisherigen Akkreditierungspraxis bewährten, einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz, die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Bachelor- und Masterebene im gestuften System und an unterschiedliche Studiengangprofile fest.

Satz 1 verdeutlicht dabei die Funktion des Bachelorabschlusses als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, der als grundständiger Hochschulabschluss eine breite Qualifizierung vermitteln und so sowohl die Befähigung zur Berufstätigkeit, als auch zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung und zum lebenslangen Lernen sicherstellen muss. Entsprechend der Differenzierung der Masterstudiengänge nach § 4 Abs. 2 werden in Satz 2 konsekutive Masterstudiengänge als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge definiert. Die Sätze 3 und 4 regeln die besonderen Anforderungen an weiter-

bildende Masterstudiengänge. Dem Ausbildungsziel entsprechend ist im Rahmen der Akkreditierung besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangkonzept zu legen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anforderungen, die – trotz der vorwiegend beruflichen Ausrichtung – sowohl in struktureller Hinsicht (siehe auch § 4 Abs. 2) als auch inhaltlich dem für die Masterstufe definierten Qualifikationsniveau (siehe auch Absatz 2) entsprechen müssen. In Satz 5 werden die Qualifikationsziele für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisiert.

Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss studiert werden.

Zu § 12 – Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 konkretisiert unter Zugrundelegung der in den §§ 3 bis 10 festgelegten strukturellen Erfordernisse die Kriterien für die Begutachtung des jeweiligen Studiengangkonzepts und definiert die zu prüfenden Rahmenbedingungen einer adäquaten Umsetzung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gelegt. Die Regelungen orientieren sich an den von den Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums auf ihrer Ministerkonferenz im Mai 2015 in den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum in deren Teil II.1 für die interne Qualitätssicherung von den Hochschulen insbesondere zur Gestaltung von Studiengängen (Standard 1.2 ESG), zu studierendenzentriertem Lernen, Lehren und Prüfen (Standard 1.3 ESG), zu Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (Standard 1.4 ESG), zu Lehrenden (Standard 1.5 ESG) und zu den Anforderungen an die Lernumgebung (Standard 1.6 ESG) zu Grunde gelegten Standards.

Absatz 1 Satz 1 fordert ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum (vergleiche Standard 1.2 ESG). Satz 2 verlangt ein Inbezugsetzen von Qualifikationszielen (siehe auch § 11 Abs. 1 und 2), Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung (siehe auch § 6) und Modulkonzept (siehe auch § 7). Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr- und Lernmethoden sowie gegebenenfalls Praxisanteile (vergleiche Standard 1.3 ESG). Satz 4 legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangkonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. Satz 5 stellt sicher, dass die Studierenden dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Damit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen im Sinne des Standards 1.3 ESG gewährleistet.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Neben den studiengangbezogenen Aspekten ist auch der institutionelle Rahmen in die Begutachtung einzubeziehen, soweit dieser unmittelbare Relevanz für die Umsetzung des Studiengangs hat. Dieser umfasst sowohl das Lehrpersonal, als auch die Ressourcenausstattung (vergleiche Standard 1.5 und 1.6 ESG). Die Formulierungen gewähren dabei einen am konkreten Studiengang zu orientierenden Beurteilungsspielraum.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professoren gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge. Satz 3 fordert als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dazu gehören etwa strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren oder ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.

Absatz 3 regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Der Klammerzusatz enthält eine beispielhafte Auflistung möglicher Ausstattungsmerkmale, die jedoch nicht abschließend sind und einzelfallbezogen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können.

Nach Absatz 4 müssen die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen es den Studierenden ermöglichen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Um dies sicherzustellen, ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu gewährleisten.

Absatz 5 stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann und listet dazu in Satz 2 die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Abhängig vom konkreten Studiengangskonzept – etwa bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (vergleiche Absatz 6) sind hier gegebenenfalls weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Erforderlich ist weiterhin nach Satz 2 Nr. 2 die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transpa-

rente Information der Studienbewerber und Studierenden sicherzustellen.

Notwendig ist zudem nach Satz 2 Nr. 3, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in den §§ 7 und 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zur Sicherstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Studienablaufs durch die Studierenden sowie hinreichender Flexibilität insbesondere mit Blick auf Hochschulwechsel und Planbarkeit für die Studierenden sind die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal jedoch innerhalb eines Jahres, erreicht werden können.

Unabdingbar ist ferner nach Satz 2 Nr. 4 eine adäquate Prüfungsdichte und -organisation. Daher sollen Module zur Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden und in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Damit ist bei 30 ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester auszugehen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie beispielsweise Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs oder Teilnahme an Exkursionen.

Es handelt sich hier jeweils um Sollbestimmungen, das heißt in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Nach Absatz 6 ist in die Begutachtung das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (beispielsweise international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Zu § 13 – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 definiert die Rahmenbedingungen für die fachlich-inhaltliche Begutachtung von Studi-

engängen und spezifiziert die besonderen Erfordernisse für Lehramtsstudiengänge.

Mit Blick auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes beschränkt sich Absatz 1 auf die Prüfung der Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts und lässt den Gutachtern inhaltlich einen weiten Ermessensspielraum. Dazu gehört nach Satz 1 die Existenz von Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Erforderlich ist nach Satz 2 weiterhin der Nachweis einer regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung nicht nur der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums, sondern auch der methodisch-didaktischen Ansätze, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des jeweiligen Faches zu gewährleisten. Nach Satz 3 kann dies nur sichergestellt werden, wenn der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Dazu gehören die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können.

Die Absätze 2 und 3 definieren die fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Überprüfung von Studiengängen, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln. Mit Blick auf das Erfordernis der Sicherstellung einer hohen Qualität des Schulunterrichts und damit der Gewährleistung von vergleichbaren Bildungschancen aufgrund der staatlichen Verantwortung für das Schulwesen sind hier einheitliche Vorgaben erforderlich. Die Regelungen beruhen auf den hierzu von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards.

Absatz 2 regelt das Erfordernis der Überprüfung, dass das Curriculum den ländergemeinsamen Standards in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften entspricht. Diese ergeben sich jeweils aus den ländergemeinsamen und eventuell länderspezifischen inhaltlichen Anforderungen auf Basis der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 3 bestimmt die strukturellen und konzeptionellen Kriterien, die in der Akkreditierung zu überprüfen sind, und übernimmt dabei die im einschlägigen Beschluss der Kultusministerkonferenz getroffenen Festlegungen. Die darin für das jeweilige Lehramt zugelassenen Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik sind dabei zu berücksichtigen. Satz 2 stellt klar, dass auch beim Lehramt für die beruflichen Schulen Ausnahmen entsprechend den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (hier: Rahmenvereinbarung für das Lehramt 5) von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulässig sind.

Zu § 14 – Studienerfolg

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung nach Satz 1, Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung nach Satz 2 und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung nach Satz 3. Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluierungen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden- oder Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

Zu § 15 – Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist.

Zu § 16 – Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

§ 16 enthält Sonderregelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme.

Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der dort genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien. Entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 gilt für Joint-Degree-Programme, dass die angestrebten Lernergebnisse an die entsprechende Niveaustufe des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum sowie an die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen angepasst werden. Diese müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den jeweiligen Fachdisziplinen enthalten (vergleiche B 2.1 und 2.2 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 müssen Struktur und Inhalt des Curriculums so gestaltet sein, dass sie den Studierenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen (vergleiche B 3.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Die Gestaltung des Programms und die angewandten Lehr- und Lernformen müssen der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse dienen (vergleiche B 5.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 muss sichergestellt sein, dass die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ (Qualifikationen, berufliche und internationale Erfahrung) ausreichend ist, um die Studiengänge zu implementieren (vergleiche B 7.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Auch

die bereitgestellte Sachausstattung muss im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse ausreichend und angemessen sein (vergleiche B 7.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Entsprechend § 12 Abs. 4 muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsvorschriften und die Beurteilung der erreichten Lernergebnisse mit den angestrebten Lernergebnissen übereinstimmen und dass diese von den Partnerhochschulen konsequent angewendet werden (B 5.2 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Entsprechend § 14 sind die Arbeitsbelastung und die durchschnittliche Zeit für den Abschluss des Programms zu beobachten (B 3.3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Satz 2 regelt weitere Anforderungen, die sich aus den politischen Vereinbarungen des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes ergeben.

Nummer 1 legt zusätzlich fest, dass die Angemessenheit der Zulassungsanforderungen und des Auswahlverfahrens angesichts der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der das Programm angesiedelt ist, zu prüfen ist (B 4.1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Der Begriff Auswahlverfahren meint dabei im Ausland übliche Tests, Gespräche oder dergleichen und nicht ein Auswahlverfahren im zulassungsrechtlichen Sinn.

Nummer 2 bestimmt, dass das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse nachgewiesen werden kann (B 2.3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 3 stellt klar, dass einschlägige Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), in der aktuell gültigen Fassung insbesondere im Bereich reglementierter Berufe bei der Konzeption und Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich spezifizierter Mindestausbildungsanforderungen oder gemeinsamer Ausbildungsrahmen (B 2.4 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 4 legt fest, dass bei der Gestaltung des Programms und den angewendeten Lehr- und Lernformen sowie bei der Betreuung der Studierenden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und berücksichtigt wird (insbesondere im Hinblick auf die möglichen verschiedenen kulturellen Hintergründe) und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung getragen wird (vergleiche B 5.1. und B.6 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 5 stellt sicher, dass bei einer Anwendung des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes an systemakkreditierten Hochschulen die für Joint-Degree-Programme geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

Zu den §§ 17 und 18 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts:

Die §§ 17 und 18 enthalten Sonderregelungen für die Verfahren nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, soweit deren Gegenstand die Überprüfung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme ist. Dabei werden die zentralen Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem in der Lehre definiert. Die konkrete Ausgestaltung bleibt, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, der einzelnen Hochschule überlassen.

Zu § 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems

Absatz 1 enthält Festlegungen zur Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem in der Lehre. Nachzuweisen ist nach Satz 1 die Existenz eines Leitbildes für die Lehre, das sich in den Studiengängen widerspiegelt. Gemeint ist dabei die Beschreibung eines verbindlichen Leitbildes für die Lehre an der Hochschule, in dem sich Lehrende, Hochschulleitungen, Fakultäten, Studiengangleitungen und Studierendenvertreter über die übergeordneten Bildungsziele im Einklang mit dem jeweiligen Hochschulprofil verständigt haben. Diese umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele (vergleiche Wissenschaftsrat, Positionspapier „Strategien für die Hochschullehre“, April 2017; Drs. 6190-17, S. 16 ff). Das Leitbild muss sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln. Nach Satz 2 ist das Qualitätsmanagementsystem integraler Bestandteil der Gesamtstrategie zur Umsetzung des Leitbildes; es muss sich also in die diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschule nahtlos mit dem Ziel einfügen, die Studienqualität in einem strukturierten und nachhaltigen Entwicklungsprozess weiter zu verbessern. Nach Satz 3 muss der Nachweis erbracht werden, dass das Qualitätsmanagementsystem so strukturiert und implementiert ist, dass es dauerhaft und nachhaltig sowie regelmäßig während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die Umsetzung der im Zweiten und Dritten Abschnitt in den §§ 11 bis 15 festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge gewährleistet. Satz 4 nennt die für das Qualitätsmanagementsystem zentralen Elemente, für die im System Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und implementiert sein müssen, nämlich

1. Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und
2. das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen nach den im Zweiten und Dritten Abschnitt in den §§ 11 bis 15 festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Sämtliche Prozesse und Verfahren müssen verbindlich festgelegt und hochschulweit kommuniziert sein.

Absatz 2 regelt die formalen Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und orientiert sich dabei an den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum. Dazu gehören

1. die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule, das heißt des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden, sowie die Einbeziehung externen Sachverständigen, etwa aus der Berufspraxis, von (internationalen) Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen entsprechend Standard 1.1 ESG zur Entwicklung der Strategie für die Qualitätssicherung (Satz 1),
2. Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachtern und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend Standard 2.4 ESG zu Anforderungen an Peer-Review-Experten (Satz 2),
3. die Definition von regelhaften Prozessen zum Umgang mit Konflikten und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 ESG zu Beschwerden und Einsprüchen (Satz 2),
4. die Existenz geschlossener Regelkreise, die strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich dafür Sorge tragen, dass es zu einer permanenten Qualitätsverbesserung der Studienqualität kommt, entsprechend Standard 1.9 ESG zu fortlaufender Beobachtung und regelmäßiger Überprüfung der Studiengänge (Satz 3),
5. die Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche, unter anderem Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung, hochschuldidaktische Weiterbildung (Satz 3),
6. eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im Qualitätsmanagement vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse. Dazu gehört insbesondere ausreichendes Personal für die Konzeption, Implementierung und Administrierung der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems und eine angemessene EDV-Ausstattung, die für die erforderliche Bereitstellung von aussagekräftigen Daten von besonderer Bedeutung ist, vergleiche § 18 Abs. 3,
7. die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und dessen Weiterentwicklung selbst auf der Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse (Satz 4).

Zu § 18 – Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

Absatz 1 regelt die wesentlichen Instrumente des Qualitätsmanagementsystems. Dieses umfasst nach Satz 1 regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche (vergleiche § 17 Abs. 2 Satz 3) durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Experten, Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventen. Sie stellen sicher, dass Bewertungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden. Dafür ist eine regelhafte Beteiligung externer Expertise unverzichtbar. Entsprechend Standard 1.9 ESG (fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) sollen bei den Bewertungen insbesondere folgende

Aspekte einbezogen werden: Die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote. Die Ergebnisse sollen der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, um die notwendige Transparenz und Akzeptanz herzustellen. Satz 2 fordert, dass im Fall von Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden und deren Umsetzung geprüft werden muss.

Absatz 2 stellt klar, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen die in § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse in Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie Beachtung finden müssen. Sofern die internen Verfahren Prüfberichte vorsehen, gilt das Zustimmungserfordernis nach § 23 Abs. 3 entsprechend.

Absatz 3 stellt sicher, dass die für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Messung des Umsetzungsstands sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen (vergleiche Absatz 1) erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden. Abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventen. Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vergleiche auch Standard 1.7 ESG Informationsmanagement).

Absatz 4 Satz 1 gewährleistet, dass die Hochschule ihre internen Akkreditierungsverfahren umfassend dokumentiert und alle relevanten Beteiligten in angemessener Weise regelmäßig über ergriffene Maßnahmen informiert, um die erforderliche Transparenz herzustellen. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange zu beachten. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Hochschule nicht nur die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über das Ergebnis ihrer internen Akkreditierungsverfahren informieren muss, sondern auch dem Akkreditierungsrat die für die in § 28 Satz 3 geregelte Dokumentation der Ergebnisse erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen muss.

Zu § 19 – Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asym-

metrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Fall einer solchen Kooperation ist Antragsteller nach § 21 Abs. 1 immer die Hochschule. Kooperationen mit gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen für mehrere Hochschulen werden vom Regelungsgehalt des § 19 nicht erfasst. Satz 1 macht deutlich, dass auch für solche Studiengänge die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt Anwendung finden. Satz 2 zählt die Entscheidungen auf, die unter Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für den Studiengang von dieser nicht an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Das Kriterium „Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ bezieht sich dabei vorrangig auf das professorale Lehrpersonal. Die Festlegung der normierten Kriterien orientiert sich dabei an der entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftsrats „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell“ aus dem Jahr 2017. Satz 2 findet keine Anwendung auf Kooperationen mit staatlichen Studienseminaren der zweiten Phase der Lehrerausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

Zu § 20 – Hochschulische Kooperationen

§ 20 regelt die studiengangbezogenen Kooperationen zwischen Hochschulen, soweit nicht auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule oder Hochschulen bei Joint-Degree-Programmen die in den §§ 10, 16 und 32 enthaltenen Sonderregelungen Anwendung finden.

Der für nichthochschulische Kooperationspartner geltende Vorbehaltskatalog des § 19 Satz 2 gilt grundsätzlich bei Kooperationen zwischen Hochschulen nicht. Die Grad verleihende Hochschule oder die Grad verleihenden Hochschulen tragen jedoch die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.

Die Grad verleihende Hochschule oder die Grad verleihenden Hochschulen sind Antragsteller im Sinne des § 21 Abs. 1.

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine solche studiengangbezogene Kooperation durch, kann sie das Siegel des Akkreditierungsrats für den Studiengang verleihen, sofern sie selbst einen Hochschulgrad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Aus Absatz 3 folgt, dass Hochschulen zur Verfahrenserleichterung auch auf der Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme kooperieren können und hierbei die organisatorische Verbindung mehrerer Verfahren zulässig ist; es bedarf eines abgestimmten Antrages der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 3 Satz 2. Diese Option wird insbesondere für kleinere oder gegebenenfalls private Hochschulen in Betracht kommen. Eine gemeinsame Nutzung beispielsweise von Serviceeinrichtungen der Qualitätssicherung ist dabei zur Optimierung des Ressourceneinsatzes grundsätzlich denkbar. Eine Entscheidung über die Systemakkreditierung ist jedoch für jede kooperierende Hochschule zu treffen. Der Entscheidungsvorschlag der Agentur ist entsprechend vorzubereiten.

Zum Vierten Abschnitt – Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

Zu § 21 – Entscheidung des Akkreditierungsrats, Verleihung des Siegels

Absatz 1 regelt die wesentlichen Verfahrenselemente für die Programm- und Systemakkreditierung. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch die jeweilige Agentur, die über die Akkreditierung entschieden hat, sieht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag eine Zweiteilung des Akkreditierungsprozesses vor: Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ist für die Akkreditierung ein Antrag der Hochschule gegenüber dem Akkreditierungsrat erforderlich, aufgrund dessen dieser nach Artikel 3 Abs. 5 Satz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags durch einen Verwaltungsakt über die Akkreditierung entscheidet. Beginn des Verwaltungsverfahrens ist somit der Zeitpunkt der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat.

Nach Artikel 3 Abs. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags umfasst die Entscheidung des Akkreditierungsrats die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags einerseits und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags andererseits. Sind diese Kriterien erfüllt, ist die Akkreditierung auszusprechen. Es handelt sich um einen gebundenen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Gesetz ist maßgebend, da der Akkreditierungsrat seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.

Der Akkreditierungsrat prüft die Einhaltung der formalen Kriterien anhand eines Prüfberichts. Die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien prüft der Akkreditierungsrat anhand eines Gutachtens. Da es sich dabei jeweils um Empfehlungen der Agentur handelt, ist der Akkreditierungsrat an diese Einschätzungen nicht gebunden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung des Akkreditierungsrats durch einen schriftlichen Bescheid getroffen wird. Verwaltungsakte sind nach § 39 VwVfG. NRW. grundsätzlich zu begründen. Satz 2 ist daher deklaratorisch. In der Begründung des Bescheides ist nach Artikel 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags insbesondere auf etwaige Abweichungen des Akkreditierungsrats von den Empfehlungen des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien einzugehen.

Absatz 3 greift Artikel 3 Abs. 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auf, wonach die Hochschule vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, ist die durch den Akkreditierungsrat einzuholende Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensrecht auf solche Fälle beschränkt, in denen der Akkreditierungsrat von der Empfehlung des Gutachtens in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Der Hochschule ist es unbenommen, im Rahmen der Antragstellung dem Gutachten der Agentur eine Stellungnahme beizufügen. Dem Recht auf Gehör, wie es in Artikel 3 Abs. 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zum Ausdruck kommt, wird damit Rechnung getragen. In Satz 2 wird außerdem eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Stellungnahme vorgesehen. Die Frist dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 legt fest, dass der Akkreditierungsrat dem akkreditierten Studiengang oder Qualitätssicherungssystem bei einer erfolgreichen Akkreditierung sein Siegel verleiht. Damit wird die bisherige Praxis fortgeführt. Das Siegel dient der Transparenz.

Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr in eigener Regie geprüften und den Akkreditierungsregeln entsprechenden Studiengänge selbst zu verleihen.

Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung. Damit wird sichergestellt, dass bei Auflagen sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die die Akkreditierungsentscheidung an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, die zu einer Versagung der Akkreditierung führen.

Die in Absatz 5 bezeichneten Studiengänge werden durch diese Bestimmung von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Systemakkreditierung und in alternative Verfahren der Akkreditierung ausgenommen. Grundsätzlich erscheint eine solche Einbeziehung unter Wahrung der jeweiligen kirchlichen Mitwirkungsrechte zwar denkbar, prozedural jedoch unverhältnismäßig aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) in einem derartigen Verfahren.

Das Zustimmungserfordernis der zuständigen kirchlichen Stelle bei der Entscheidung des Akkreditierungsrats in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gutachten empfehlenden Charakter hat und den Akkreditierungsrat nicht bindet. Es gilt analog auch für Entscheidungen des Akkreditierungsrats nach den §§ 25 bis 27.

Zu § 22 – Vorzulegende Unterlagen

Zu Absatz 1:

Dem Akkreditierungsantrag sind ein Selbstbericht der Hochschule und der von der Hochschule bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegebene Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten, beizufügen. Bei dem Selbstbericht handelt es sich um den in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags geforderten Selbstevaluationsbericht.

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat (Nummer 3); bei einer erneuten Systemakkreditierung auf den Nachweis, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätssicherungssystem mindestens einmal durchlaufen haben (Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Beim Akkreditierungsrat können nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ausländische Agenturen grundsätzlich zugelassen werden. Akkreditierungs-

berichte, die bei ausländischen Agenturen beauftragt wurden, müssen dem Akkreditierungsrat zwingend mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind. Dies dient der Verfahrensökonomie beim Akkreditierungsrat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 schreibt im Interesse eines zügigen und reibungslosen Verfahrens die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung fest, sobald der Akkreditierungsrat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen hat.

Zu § 23 – Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung

Zu Absatz 1:

Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsrats ist nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ein Akkreditierungsbericht, den die Hochschule zuvor bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegeben hat.

Die Beauftragung der Agentur ist nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags privatrechtlicher Natur.

Satz 2 regelt die Besonderheit, dass bei volltheologischen Studiengängen der Katholischen Theologie entsprechend der genannten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ die Begutachtung ausschließlich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Kanonischer Studiengänge erfolgt. Auch in einer weiteren Hinsicht ist der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland Rechnung zu tragen. Nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags lässt der Akkreditierungsrat die Agenturen unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Für die bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelisteten Agenturen wird das Erfülltsein dieser Voraussetzungen „widerlegbar vermutet“. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland ist jedoch nicht bei dem EQAR gelistet. Der Akkreditierungsrat hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland gleichwohl zugelassen. Damit ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland in ihrem Bereich wirksam qualitätssichernd tätig. Auf diese vom Akkreditierungsrat erteilte Zulassung wird im Verordnungstext affirmativ Bezug genommen. Das schließt allerdings eine erneute Zulassung nach einer angemessenen Zeit nicht aus.

Zu Absatz 2:

Die Programm- und Systemakkreditierungen erfolgen nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung enthalten muss. An der Erstellung des Selbstberichts ist die Studierendenschaft zu beteiligen. Der Bericht ist – wie beim bisherigen Verfah-

ren üblich – der Agentur zur Verfügung zu stellen und später beim Akkreditierungsrat einzureichen.

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Selbstbericht getrennt aufzuführen. Der Bericht soll für die Programmakkreditierung einen Umfang von 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten. Damit soll das Verfahren vereinfacht und effizient gestaltet werden.

Zu den Absätzen 3 und 4:

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Prüfbericht von der beauftragten Agentur vorbereitet wird. In der Regel wird dies innerhalb der Agentur die Geschäftsstelle übernehmen. Damit werden die Gutachter des Gutachtergremiums von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Das Gutachtergremium ist für die Fertigung des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien zuständig. Dazu erhält es vorbereitend den Prüfbericht. Da sich die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aufeinander beziehen können, ist der Prüfbericht für das Gutachtergremium nicht bindend.

Bei Lehramtsstudiengängen sowie bei volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der jeweils zuständigen Stellen. Damit wird dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ sowie den genannten „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ für theologische Studiengänge Rechnung getragen.

Sowohl der Prüfbericht als auch das Gutachten enthalten Vorschläge über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien für den Akkreditierungsrat, die jedoch nicht bindend sind. Der Akkreditierungsbericht hat damit den Charakter eines Sachverständigengutachtens.

Die Bestimmungen zu Prüfbericht und Gutachten enthalten keine Regelungen zu möglichen Auflagen, da diese künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen. Stellt die Agentur bei der Prüfung der formalen Kriterien fest, dass diese nicht erfüllt sind, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, den Akkreditierungsprozess abzubrechen, falls eine positive Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nicht zu erwarten ist. Das Gutachten kann Vorschläge für Änderungsaufgaben zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können.

Weitergehende Vorgaben zum Inhalt der Gutachten sind nicht vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass das Gutachten beispielsweise Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs oder des Qualitätsmanagementsystems enthalten kann, die auf eine Qualitätssteigerung, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde liegenden Standards hinausgeht, angelegt sind und daher keine Grundlage für etwaige Auf-

lagen bilden können. Außerdem kann das Gutachten auch Best-Practice-Modelle des Studiengangs benennen. Durch die Veröffentlichung der Gutachten – und gegebenenfalls Monitorings durch den Akkreditierungsrat – können diese Modelle anderen Hochschulen als Vorbild dienen. Beides kann damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung beitragen.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge beim Akkreditierungsrat ist, dass die vorzulegenden Unterlagen einem vorgegebenen Raster folgen. Die Rechtsverordnung überträgt die Aufgabe der Entwicklung eines einheitlichen Rasters für Gutachten und Prüfbericht auf den Akkreditierungsrat.

Um den Aufwand für die Agenturen und den Akkreditierungsrat gering zu halten, wird der Umfang des Gutachtens begrenzt, wobei für Programm-, Bündel- und Systemakkreditierung differenzierte Vorgaben gelten.

Zu Absatz 5:

Teil der Begutachtung ist, wie bisher üblich, eine Begehung der Hochschule durch das Gutachtergremium, bei dem sich dieses ein eigenes Bild von den Rahmenbedingungen des zu akkreditierenden Studiengangs machen und mit den verantwortlichen Hochschullehrern sowie den Studierenden, der Hochschulverwaltung und Beauftragten für Gleichstellung beziehungsweise Diversität ins Gespräch kommen kann. Im Hinblick auf die in der Systemakkreditierung obligatorischen Stichproben zur Überprüfung der relevanten Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung der Studiengänge und der Qualitätssicherung sowie gegebenenfalls der Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung reglementierter Studiengänge sind bei Verfahren der Systemakkreditierung in der Regel zwei Termine notwendig.

Bei Studiengängen, die von der Hochschule neu entwickelt werden und die noch nicht angeboten werden, kann seitens des Gutachtergremiums einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet werden, wenn sie gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat (Konzeptakkreditierung). Gleiches gilt im Fall der Reakkreditierung.

Zu § 24 – Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachter

Absatz 1 regelt die Mindestgröße des Gutachtergremiums und seine Zusammensetzung bei einer Programmakkreditierung. Damit sind bei aufwändigen Verfahren – wie beispielsweise Bündelakkreditierungen – größere Gutachtergremien möglich, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist.

Ausgehend von Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ist das Gutachtergremium mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt. Dadurch wird die Anforderung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, dass die Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen (gegebenenfalls durch Gewichtung) des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen müssen, umgesetzt. Des Weiteren wird Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags hinsichtlich der bei der Akkreditierung zu Beteiligten konkretisiert und umgesetzt.

Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt im Hinblick auf die Besonderheiten bei Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, dass ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums an die Stelle eines Vertreters der beruflichen Praxis tritt. Dadurch wird die Fachlichkeit des Gremiums gewahrt, ohne es weiter zu vergrößern. Die Regelung legt Mindeststandards fest.

Bei der Begutachtung der in Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 genannten Studiengänge ist die Beteiligung der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erforderlich. Dabei folgt die nähere Ausgestaltung dieser Regelung dem Grundsatz, dass bei den volltheologischen und den teiltheologischen Studiengängen der kirchliche Dienst das insgesamt am meisten gewählte berufliche Praxisfeld ist. Daher ist hier eine Vertretung der beruflichen Praxis durch die Kirchen naheliegend. Für Religionslehrer stellt in aller Regel der Staatsdienst die berufliche Perspektive dar. Die Vertretung für die berufliche Praxis wird in diesem Fall also wie bei allen anderen Lehramtsstudiengängen von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium wahrgenommen. Der kirchliche Vertreter tritt dann als weiteres Mitglied des Gutachtergremiums hinzu.

Alle Gutachter müssen einer dem zu akkreditierenden Studiengang nahestehenden Fachrichtung angehören.

Satz 5 bestimmt, dass bei den Lehramtsstudiengängen und den genannten theologischen Studiengängen die Abgabe des Gutachtens die Zustimmung des betreffenden Vertreters benötigt. Damit wird zum einen dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ Rechnung getragen. Nachdem die Akkreditierungsentscheidung durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf den Akkreditierungsrat übertragen ist, entspricht das Zustimmungserfordernis, ohne die das Gutachten dem Akkreditierungsrat nicht vorgelegt werden kann, zum anderen bei katholischen volltheologischen Studiengängen der Intention der genannten „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ für theologische Studiengänge, da somit die Akkreditierungsentscheidung nur bei positiver Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland und damit nicht gegen deren Votum getroffen werden kann.

Zu Absatz 2:

Bei der Systemakkreditierung entspricht die Zusammensetzung des Gutachtergremiums im Grundsatz derjenigen der Programmakkreditierung. Die Mindestanzahl der Gutachter ist allerdings im Hinblick auf die Komplexität und den Aufwand für eine Systemakkreditierung höher. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachter entfallen, weil bei der Systemakkreditierung keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das hochschuleigene Qualitätssicherungssystem. Eine fachliche Nähe zu einer speziellen Fachrichtung ist von den Gutachtern daher nicht zu fordern.

Zu Absatz 3:

Satz 1 soll sicherstellen, dass bei Gutachtergremien, die die in den Absätzen 1 und 2 genannte Mindestgröße überschreiten, die Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen führen. Damit wird Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags Rechnung getragen, wonach die Akkreditierungsverfahren unter Mitbestimmung dieser Gruppe erfolgen.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die Mehrheit der Personen des Gutachtergremiums bereits Erfahrung mit der jeweiligen Form der Akkreditierung haben muss. Dies dient der Effizienz des Verfahrens und erhöht die Qualität und Akzeptanz der Begutachtung.

Zu Absatz 4:

Das Gutachtergremium wird von der beauftragten Agentur zusammengestellt. Bei der Bestellung der einzelnen Gutachter sind die Agenturen nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gebunden.

Zu Absatz 5:

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag setzt in dessen Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 externe und unabhängige Gutachter voraus. Nach den Nummern 1 und 2 werden daher Personen, die an der Hochschule, deren Studiengänge oder deren Qualitätsmanagementsystem begutachtet werden soll, tätig sind oder studieren, von einer Mitwirkung in einem Gutachtergremium ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten nach Nummer 3 für die Gutachter die in der Wissenschaft üblichen Befangenheitsregelungen, insbesondere die der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Zu Absatz 6:

Vor der Bestellung der Gutachter wird die Hochschule von der Agentur über die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums informiert und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit wird die Akzeptanz des Gutachtergremiums und der Begutachtung innerhalb der Hochschule und des zu akkreditierenden Studiengangs deutlich erhöht.

Zu § 25 – Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung

Zu Absatz 1:

Der Geltungszeitraum für die erstmalige Akkreditierung beträgt einheitlich acht Jahre. Rechtstechnisch handelt es sich um eine Befristung im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. Dabei werden die bisher üblichen Akkreditierungszeiträume von fünf Jahren (Programmakkreditierung) und von sechs Jahren (Systemakkreditierung) vereinheitlicht und deutlich verlängert. Dadurch sollen Aufwand und Kosten für die Akkreditierung reduziert werden. In Satz 1 wird der Beginn des Geltungszeitraums auf den Beginn des Semesters oder Trimesters festgelegt, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die in dem Semester oder Trimester ihr Studium abschließen, in dem die Akkreditierungsentscheidung getroffen wird. Außerdem wird ein Gleichlauf von Semester oder Trimester und den Akkreditierungszeiträumen gewährleistet.

Satz 2 regelt den Fall der Konzeptakkreditierung, bei dem der Studiengang zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung noch nicht eröffnet ist. Bei der Konzeptakkreditierung beginnt der Akkreditierungszeitraum mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens jedoch mit dem Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters. Dadurch wird erreicht, dass die Akkreditierungsentscheidung aktuell bleibt und sich durch eine verzögerte Eröffnung eines Studiengangs kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergibt.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 wird der Begriff der Reakkreditierung als eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt, definiert. Der Geltungszeitraum der Reakkreditierung wird gegenüber den bisher üblichen Zeiträumen von sieben Jahren bei der Programmakkreditierung und von acht Jahren bei der Systemakkreditierung ebenfalls auf einheitlich acht Jahre festgelegt. Der Verzicht auf unterschiedliche Reakkreditierungsfristen dient der Vereinfachung und trägt sowohl dem Interesse der Hochschulen nach Rechtssicherheit als auch dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Qualitätssicherung Rechnung.

Zu Absatz 3:

Satz 1 behandelt die Sondersituation, dass ein akkreditierter Studiengang von der Hochschule nicht über den Zeitraum der Akkreditierung hinaus fortgeführt werden soll. Da eine Reakkreditierung für einen auslaufenden Studiengang unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum der Akkreditierung verlängern, bis die Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben.

Die Sätze 2 und 3 enthalten Regelungen für die Situation, dass eine Hochschule eine Bündelakkreditierung anstrebt oder von der Programmakkreditierung auf eine Systemakkreditierung umstellt. In diesen Fällen soll die Hochschule sich auf die Vorbereitung der Bündel- oder Systemakkreditierung konzentrieren können und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von der geplanten Bündel- oder Systemakkreditierung umfasst sein werden, entlastet werden. Zu diesem Zweck kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum einer Programmakkreditierung bis zu zwei Jahre verlängern, wenn die Hochschule nachweisen kann, dass sie einen entsprechenden Akkreditierungsantrag vorbereitet (Satz 2). Läuft die Akkreditierungsfrist eines akkreditierten Studiengangs erst zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die Hochschule bereits einen Akkreditierungsantrag beim Akkreditierungsrat gestellt hat, kann der Geltungszeitraum für die Dauer des Verwaltungsverfahrens beim Akkreditierungsrat zuzüglich eines Jahres verlängert werden (Satz 3). Die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr ist notwendig, um der Hochschule im Fall der Umstellung auf die Systemakkreditierung die notwendige Zeit für die Bewertung des betroffenen Studiengangs nach dem von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystem bis zur Verleihung des Siegels zu geben.

Im Übrigen entfällt die bisherige Möglichkeit, den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung zu verlängern, weil ein Reakkreditierungsgutachten nicht rechtzeitig fertiggestellt ist. Die Geltungszeiträume der Akkreditierungen werden vereinheitlicht, so dass bei rechtzeitiger Beauftragung einer Agentur kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung mehr besteht. Darüber hinaus dürfte die Einhaltung von Fristen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen zumutbar sein.

Zu § 26 – Auflagen

Die Hochschulen haben auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auf die Akkreditierung einen Anspruch, wenn und soweit der Akkreditierungsgegenstand die formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erfüllt. Die Akkreditierung ist daher ein gebundener Verwaltungsakt. Sie kann nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags mit einer Nebenbestimmung (Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage, Auflagenvorbehalt) versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Akkreditierung erfüllt sind.

Absatz 1 bestimmt, dass für die Erfüllung einer Auflage eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen ist. Diese Frist berücksichtigt die Tatsache, dass Änderungen in Studiengängen oder Qualitätsmanagementsystemen häufig nur zeitaufwändig umzusetzen sind. Für besonders gelagerte Fälle, die beispielsweise die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern, kann eine Verlängerung der Frist auf Antrag der Hochschule gewährt werden (Absatz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Auflage gegenüber dem Akkreditierungsrat, der die Auflage ausgesprochen hat, und nicht gegenüber der mit der Erstellung des Akkreditierungsgutachtens beauftragten Agentur nachzuweisen ist. Eine Bestätigung der Agentur, dass die Auflage erfüllt ist, ist nicht erforderlich, sondern ist vom Akkreditierungsrat selbst zu prüfen. Dies dient der Kostenreduktion.

Zu § 27 – Anzeigepflicht bei Änderungen

Zu Absatz 1:

Da es sich bei der Akkreditierung um einen Dauerverwaltungsakt handelt und sich während des Geltungszeitraums der Akkreditierung Änderungen hinsichtlich der formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriterien ergeben können, sind wesentliche Änderungen unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Die Anzeigepflicht versetzt den Akkreditierungsrat in die Lage, seine Akkreditierungsentscheidung auf ihre Aktualität hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen, soweit erfor-

derlich, den neuen Gegebenheiten anzupassen (beispielsweise durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Widerruf der Akkreditierungsentscheidung).

Zu Absatz 2:

Es wird klargestellt, dass eine Änderungsanzeige der Hochschule den Akkreditierungsrat zur Prüfung verpflichtet, ob die wesentliche Änderung die Akkreditierungsentscheidung tangiert. Bei der daraufhin ergehenden Entscheidung des Akkreditierungsrats handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der durch die Hochschule isoliert angefochten werden kann. Bei Widerruf der Akkreditierungsentscheidung ist es sachgerecht, einen Antrag auf erneute Akkreditierung zu stellen. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

Zu § 28 – Veröffentlichung

Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sieht vor, dass die Entscheidungen des Akkreditierungsrats und die Gutachten in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dies wird in § 28 Satz 1 näher konkretisiert, wobei im Hinblick auf die Anforderungen der „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ neben der Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht – und damit Gutachten und Prüfbericht – in die Veröffentlichungspflicht einbezogen wird.

Durch die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrats wird ein schneller und zeitgemäßer Zugriff durch interessierte Studierende, Studienbewerber, Hochschulangehörige und Behörden ermöglicht.

Satz 2 regelt die Behandlung personenbezogener Daten. Darunter fallen insbesondere die Namen der Gutachter.

Satz 3 erweitert die Veröffentlichungspflicht auf die internen Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen. Dabei gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen nach Satz 2 entsprechend.

Zu § 29 – Bündelakkreditierung, Teilsystemakkreditierung

Zu Absatz 1:

Die bisherige Möglichkeit, bei der Programmakkreditierung mehrere Studiengänge in einer Bündelakkreditierung zusammenzufassen, bleibt erhalten. Um Praktikabilität zu gewährleisten und die Qualität der Verfahren zu wahren, sollen jedoch nicht mehr als zehn Studiengänge von einem Gremium begutachtet werden. Stehen mehr als zehn Studiengänge zur Programmakkreditierung an, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, sind mehrere Bündel zu bilden. Da es sich um eine Sollbestimmung handelt, sind nur Ausnahmen von größeren Bündeln möglich, wenn die Qualität der Begutachtung gewahrt bleibt. Auf die Möglichkeit einer der Bündelakkreditierung angepassten Größe des Gutachtergremiums nach § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

Gemeinsame Strukturmerkmale mehrerer Studiengänge begründen allein keine fachliche Nähe.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass jeder Studiengang die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen muss und dies gesondert zu prüfen ist. Bei den formalen Kriterien nach dem Zweiten Abschnitt und dem Prüfbericht gilt dies ohnehin.

Zu Absatz 2:

Da die Zusammensetzung eines Bündels für die weitere Begutachtung und die Zusammensetzung des Gutachtergremiums von einiger Tragweite ist, wird die Möglichkeit einer Vorabgenehmigung der konkreten Zusammensetzung des Bündels durch den Akkreditierungsrat geschaffen. Dies dient der Rechtssicherheit im weiteren Verfahren und entspricht bisheriger Praxis.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet im Ausnahmefall die Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit einer Hochschule (beispielsweise Weiterbildungsinstituten oder einzelnen Fakultäten). Die Voraussetzungen in Satz 2 sind kumulativ. Die Möglichkeit der Teilsystemakkreditierung dient vor allem dazu, den Hochschulen den Einstieg in die Systemakkreditierung zu erleichtern. Mehrere, dauerhafte Teilsystemakkreditierungen innerhalb einer Hochschule sind nicht Ziel der Regelung. Aus diesem Grund muss das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet sein (Satz 2 Nr. 2).

Zu § 30 – Stichproben

Zu Absatz 1:

In der System- und Teilsystemakkreditierung wird vom Gutachtergremium eine Stichprobe durchgeführt. Dies ist im Hinblick auf die Verlängerung des Geltungszeitraums der Systemakkreditierung weiterhin gerechtfertigt.

Zu Absatz 2:

Nach Nummer 1 ist in der Stichprobe anhand eines vom Gutachtergremium festzulegenden Studienganges darzulegen, dass das Qualitätsmanagementsystem die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der internen Akkreditierung durch die Hochschule gewährleistet. Zusätzlich bezieht sich die Stichprobe nach Nummer 2 auf vom Gutachtergremium festzulegende formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, deren Einhaltung durch das zu begutachtende Qualitätsmanagementsystem gewährleistet werden muss.

Zu Absatz 3:

Die Mitwirkungsregelung nach § 24 Abs. 1 finden analog auch bei den Stichproben Anwendung. Insoweit auf die dortige Begründung verwiesen.

Zu § 31 – Kombinationsstudiengänge

Absatz 1 bestimmt die Merkmale eines Kombinationsstudiengangs. Dieser setzt sich aus zwei oder mehreren Studienfächern zusammen. Studierende oder Studienbewerber können aus mehreren Kombinationsmöglichkeiten wählen. Im Sinn dieser Rechtsverordnung sind die Studienfächer eines Kombinationsstudienganges Teilstudiengänge.

Absatz 2 stellt klar, dass Akkreditierungsgegenstand der Kombinationsstudiengang ist. Die Kriterien für die Akkreditierung nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt sind auf den Kombinationsstudiengang als solchen zu beziehen. Das gilt insbesondere für die Anforderungen nach § 12. Die Hochschule muss über eine die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebotes verfügen. Die Studierbarkeit ist grundsätzlich für alle Kombinationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Nach Absatz 3 können in die Akkreditierung eines Kombinationsstudienganges nachträglich weitere Teilstudiengänge einbezogen werden. Die vorgenannten Anforderungen gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang bleibt unverändert.

Absatz 4 regelt die Ausgestaltung der Akkreditierungsurkunde bei Kombinationsstudiengängen. Im Übrigen gelten nach Absatz 5 die Verfahrensregeln des Vierten Abschnitts.

Zu § 32 – Joint-Degree-Programme

Die Regelung enthält besondere Verfahrensregelungen für Joint-Degree-Programme. Sie orientiert sich dabei an den politischen Vereinbarungen zum Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes. Entsprechend ist die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats hier als Entscheidung zur Anerkennung einer Bewertung einer bei dem EQAR registrierten Agentur ausgestaltet (vergleiche A 1. Spiegelstrich des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Einer solchen Entscheidung bedarf es nur in Verfahren nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, da die Anwendung der für Joint-Degree-Programme relevanten Kriterien bei systemakkreditierten Hochschulen durch § 16 Satz 2 Nr. 5 sichergestellt wird (vergleiche A 2. Spiegelstrich des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Da der Europäische Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes auf volltheologische und teiltheologische Studiengänge keine Anwendung finden kann, gelten für Joint-Degree-Programme in diesen Studiengängen die allgemeinen Regelungen.

Satz 1 legt fest, dass die Bewertung von einer bei der EQAR eingetragenen Agentur auf Antrag der kooperierenden Hochschulen getroffen werden kann und dass diese Entscheidung auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschulen Basis einer Akkreditierungsentscheidung sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Agentur vom Akkreditierungsrat zugelassen wurde. Soweit eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur tätig wird, erfolgt dies außerhalb des Geschäftsfeldes, in dem die Zulassung beim Akkreditierungsrat besteht. Der Anwendungsbereich wird zudem auf Studienprogramme beschränkt, in denen ausschließlich inländische Hochschulen und Hochschulen aus Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums kooperieren.

Satz 2 fordert als Voraussetzung für eine positive Akkreditierungsentscheidung den Nachweis der Einhaltung der im Zweiten und Dritten Abschnitt festgelegten Kriterien für Joint-Degree-Programme. Zudem legt er die Anforderungen an das Bewertungsverfahren im Einzelnen fest.

Nummer 1 enthält eine Anzeigepflicht vor Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beim Akkreditierungsrat. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits vor Eröffnung des Verfahrens geprüft wird, ob der Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen eröffnet ist.

Die Nummern 2 bis 5 entsprechen den im Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes enthaltenen Anforderungen an Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Joint-Degree-Programmen. Dazu gehört ein Selbstbericht, der gemeinsam von den kooperierenden Hochschulen vorgelegt wird. Dieser muss umfassende Informationen enthalten, welche die Einhaltung der für Joint-Degree-Programme geltenden Anforderungen nachweisen. Zudem enthält der Bericht die erforderlichen Informationen über die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen der kooperierenden Hochschulen, die ausländische Agenturen und Experten gegebenenfalls benötigen, um den Kontext einschätzen zu können, was insbesondere mit Blick auf die Einordnung des Programms innerhalb des nationalen Hochschulsystems gilt. Der Selbstbericht konzentriert sich ausdrücklich auf die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programmes als gemeinsames Unterfangen von Hochschulen aus mehr als einem nationalen Hochschulsystem (Nummer 2 - vergleiche C 1 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Die Begehung ermöglicht es der Gutachtergruppe, auf der Grundlage des Selbstberichts über das Joint-Degree-Programm zu diskutieren und zu bewerten, ob das Programm den Anforderungen an Joint-Degree-Programme entspricht. Die Begehung beinhaltet daher Diskussionen mit Vertretern aller kooperierenden Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulleitungen und Programmkoordinatoren, dem Personal, den Studierenden sowie anderen relevanten Interessengruppen wie Absolventen sowie Vertretern der beruflichen Praxis. Auch wenn die Begehung in der Regel auf einen Standort beschränkt ist, wird die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten bei der Bewertung berücksichtigt (Nummer 3 - vergleiche C 3 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Die Gutachtergruppe verfasst ein Gutachten, das einschlägige Belege, Analysen und Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Anforderungen an Joint-Degree-Programme enthält. Das Gutachten enthält auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Zudem gibt die Gutachtergruppe eine Empfehlung für die Entscheidung ab. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen richten ein besonderes Augenmerk auf die Spezifika des Joint-Degree-Programmes. Die Hochschulen erhalten die Gelegenheit, zur Entwurfsfassung des Gutachtens Stellung zu nehmen, auch um gegebenenfalls auf sachliche Fehler hinweisen zu können (Nummer 4 - vergleiche C.4 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Hinsichtlich der aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Gutachtergruppe gilt, dass diese Expertise in den entsprechenden Fächern oder Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich verbindet. Dank ihrer internationalen Expertise und Erfahrung kann die Gutachtergruppe die Besonderheiten des Joint-Degree-Programmes berücksichtigen. Die Gutachtergruppe besitzt als Ganzes Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen. Die Gutachtergruppe verfügt über Mitglieder aus mindestens zwei an dem Konsortium beteiligten Ländern, die das Programm anbieten. In der Gutachtergruppe ist mindestens ein Stu-

dierender vertreten. Die Regelungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 (Mehrheit der Hochschullehrer bei der Bewertung), Abs. 5 (Ausschluss von Gutachtern zur Vermeidung von Interessenskonflikten) und Abs. 6 (Recht der Hochschule zur Stellungnahme) gelten entsprechend (Nummer 5 - vergleiche C.2 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Nummer 6 legt fest, dass eine positive Akkreditierungsentscheidung auf Basis einer entsprechenden Bewertung nur getroffen werden kann, wenn diese Bewertung begründet wurde, mögliche Auflagen erfüllt wurden und die Entscheidung abschließend ist. Damit obliegt es nicht dem Akkreditierungsrat, sondern der mit der Bewertung betrauten Agentur dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung für die Hochschulen nachvollziehbar ist und der Follow-up-Prozess einschließlich gegebenenfalls der Erfüllung von Auflagen abgeschlossen ist. Diese ist auch verpflichtet, die Bewertung auf ihrer Website zu veröffentlichen. Sollte die Bewertung nicht in englischer Sprache erfolgt sein, sind zumindest die englische Zusammenfassung des Gutachtens und eine englische Version der Bewertung einschließlich ihrer Begründung zu veröffentlichen (vergleiche C 5, 7 und 8 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes).

Satz 3 stellt klar, dass auch die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats zur Anerkennung der Bewertung durch schriftlichen Bescheid ergeht, zu begründen ist, der Hochschule vorher Gelegenheit zur Stellungnahme mit Monatsfrist zu geben ist und der Akkreditierungsrat bei positiver Entscheidung sein Siegel verleiht (§ 21 Abs. 2 bis 4 Satz 1). Die Akkreditierungsentscheidung wird entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 mit Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Rechtzeitig vor Ablauf ist eine Reakkreditierung einzuleiten (§ 25 Abs. 2 Satz 1). Auch für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint-Degree-Programmen gilt, dass die Hochschule wesentliche Änderungen dem Akkreditierungsrat anzuzeigen hat (§ 27) und dass die Entscheidung nebst Gutachten durch den Akkreditierungsrat zu veröffentlichen ist. Gleiches gilt auch für interne Akkreditierungsentscheidungen von systemakkreditierten Hochschulen zu Joint-Degree-Programmen. Satz 4 legt fest, dass die Akkreditierungsfrist bei Akkreditierung und Reakkreditierung abweichend von § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsprechend des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes nur sechs Jahre beträgt (vergleiche C 9 des Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint-Programmes). Satz 5 stellt im Interesse der Transparenz sicher, dass Akkreditierungsentscheidungen, die aufgrund der Anerkennung einer Bewertung von Joint-Degree-Programmen ergehen, bei der Veröffentlichung als solche erkennbar sind. Gleiches gilt nach Satz 6 für die Information zum Studienprogramm in den Studienabschlussdokumenten (insbesondere Diploma Supplement).

Zum Fünften Abschnitt – Alternative Akkreditierungsverfahren

Zu § 33 – Alternative Akkreditierungsverfahren

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung in § 33 wird die in Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags eröffnete Möglichkeit für andere Akkreditierungs-

wege als Alternative zur System- und Programmakkreditierung, die ebenfalls den Kriterien nach Artikel 2 verpflichtet sind, umgesetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 verpflichtet auch die alternativen Verfahren zur Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt. Außerdem sind die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag – insbesondere in dessen Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 – und in dieser Rechtsverordnung geregelten Anforderungen an die angemessene Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum“ und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 einzuhalten. Sind in die alternativen Verfahren auch Lehramtsstudiengänge und Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie einbezogen, gelten die in dieser Rechtsverordnung geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse. Eine Verpflichtung der Hochschulen, sich einer Agentur zu bedienen, besteht nicht.

Zu Absatz 3:

Beabsichtigt eine Hochschule, ein alternatives Verfahren durchzuführen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung sowohl des Akkreditierungsrats als auch des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. Damit ist sichergestellt, dass das Ministerium von Anfang an einbezogen ist, das dabei auch die Anforderungen an die reglementierten Berufe gewährleistet. Grundlage der Zustimmung ist eine Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens, zu dessen Bewertung im Hinblick auf die Geeignetheit, den sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und dieser Rechtsverordnung ergebenden Anforderungen an die Qualitätssicherung zu entsprechen, der Akkreditierungsrat externen Sachverstand hinzuziehen kann. Auch der nach der Zustimmung zu stellende Antrag ist dem Akkreditierungsrat über das Ministerium vorzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Land kann der Akkreditierungsrat seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren die Einhaltung der Maßgaben nach Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht gewährleisten kann. Darüber hinaus soll das alternative Verfahren aber auch weitergehende Erkenntnisse zur Qualitätssicherung vermitteln, die über die Programm- und Systemakkreditierung hinausgehen.

Zu Absatz 4:

Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

Zu Absatz 5:

Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet, das heißt dass in diesen Fällen auch kürzere Laufzeiten vorgesehen werden können. Wie im Fall der Systemakkreditierung erhält die Hochschule auch im Rahmen des alternativen Verfahrens das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Die nach § 25 Abs. 3 Satz 3 vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten gelten entspre-

chend. Auch im Rahmen alternativer Verfahren ist im Interesse der Studierenden auf eine lückenlose Akkreditierungskette zu achten.

Der Akkreditierungsrat begleitet das alternative Verfahren, das rechtzeitig vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung als Voraussetzung für eine Fortsetzung des Verfahrens zu evaluieren ist.

Zum Sechsten Abschnitt – Schlussbestimmungen

Zu § 34 – Verbindung mit Verfahren zur berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studiengangs

Absatz 1 eröffnet die auch bisher bereits bestehende Möglichkeit der organisatorischen Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, auch im Rahmen des neuen Akkreditierungssystems. Die Bestimmung ist im Sinne eines Angebots an die zuständigen staatlichen Stellen zu verstehen, die Akkreditierungsverfahren zu nutzen, um im Interesse der Studierenden die Eignung eines Studiengangs im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen zu prüfen. Bisher wurde diese Möglichkeit insbesondere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen. Künftig könnte die Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen akademischen Ausbildung der Gesundheitsberufe eine Rolle spielen. Die Verbindung der Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag der Hochschule voraus.

Absatz 2 stellt klar, dass die im Hinblick auf die berufsrechtliche Eignung hinzuzuziehenden externen Experten lediglich beratende Funktion haben und keinen Einfluss auf die Akkreditierungsentscheidung ausüben. Die Akkreditierungsentscheidung einerseits und die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Vorschriften andererseits sind rechtlich getrennte Entscheidungen. Letztere erfolgt durch gesonderten Bescheid der jeweils zuständigen staatlichen Stelle gegenüber der Hochschule.

Die Regelung bezieht sich nur auf solche Modelle, die zwischen Studium und Praxisphasen (zum Beispiel zur Erlangung der staatlichen Anerkennung) trennen. Einphasige Modelle mit integrierten Praxiszeiten bleiben unberührt.

Zu § 35 – Evaluierung

Es ist eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorgesehen, um ihre Anwendungen und Auswirkungen zu überprüfen. Das Ergebnis der Evaluierung ist der Kultusministerkonferenz vorzulegen, damit gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Zu § 36 – Gleichstellungsbestimmung

Die Regelung entspricht den Anforderungen an Thüringer Verordnungsentwürfe und regelt, dass sich die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen sowie Abschlussgrade auf alle Geschlechter beziehen.

Zu § 37 – Inkrafttreten

Von Übergangsregelungen im Hinblick auf die zu erwartende zeitliche Diskrepanz zwischen dem Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnung wurde abgesehen, da durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Rechtsverordnungen sichergestellt werden kann, dass keine Akkreditierungslücke entsteht. Da alle relevanten Akteure über die Umstellung des Akkreditierungssystems hinreichend informiert sind, ist eine solche rückwirkende Inkraftsetzung rechtlich zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern in seinem Beschluss vom 17. Februar 2016 aufgegeben, die für das gemeinsame Akkreditierungssystem verfassungsrechtlich notwendigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen und hierfür eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2017 gesetzt. Dementsprechend ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Da die dort getroffenen Regelungen erst mit Erlass der notwendigen Konkretisierungen durch die gleichlautenden Rechtsverordnungen der Länder Wirksamkeit entfalten können, müssen diese – um keine Regelungs- und Akkreditierungslücken entstehen zu lassen – daher zeitgleich in Kraft treten.

Mit der Neuordnung des Akkreditierungssystems durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag und die entsprechenden Landesrechtsverordnungen werden die bislang mit Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbaren Regelungen durch verfassungsgemäße Rechtsgrundlagen ersetzt. Die Änderungen im Verfahren wurden den Hochschulen bereits frühzeitig kommuniziert. Dass hier mit einer Neuregelung zu rechnen war, ist allen relevanten Akteuren bereits seit längerem bekannt. Die für die Ausgestaltung der Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme ausschlaggebenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt setzen im Wesentlichen die bereits bisher geltenden und unter Abschnitt A. beschriebenen Vorgaben um.

Besondere Übergangsregelungen werden nicht getroffen. Bei vor dem 1. Januar 2018 begonnenen Verfahren (dass heißt. „sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme [...] mit der Agentur geschlossen hat“, vergleiche Artikel 16 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags) gelten die bisherigen Regelungen. Für alle Akkreditierungsverfahren, die nicht vor dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, finden ausschließlich die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und dieser Rechtsverordnung Anwendung. Dies gilt insbesondere für Fragen der Verlängerung der Akkreditierung, der Anzeigepflicht bei Änderungen und für die Antragsvoraussetzungen bei der Reakkreditierung. Dies bedeutet, dass für einen Antrag auf Systemreakkreditierung ein Nachweis einer Zwischenevaluation nicht mehr erforderlich ist.